

6)

*Original, mit Siegel - AH 103, 279-280 - Blatt 279<sup>v</sup> und 280<sup>r</sup> leer*

Original, mit Siegel - AH 103, 279-280 - Blatt 279<sup>v</sup> und 280<sup>r</sup> leer

123

1656 August 21.

A

SCHREIBEN DER [AUF DER TAGSATZUNG DER XIII ORTE VOM 12. JULI BIS 21. AUGUST 1656 IN BADEN VERSAMMELTEN]<sup>1</sup> TAGSATZUNGSGESANDTEN DER V KATH. ORTE AN DEN BISCHOF VON KONSTANZ [FRANZ JOHANN VOGT VON PRASSBERG-SUMMERAU]

"E. Fr. G. den 10. diss datiert schreiben habent Wir Zue recht wol empfangen, Und desselbigen Jnhalt in mehrem Verstanden, Woltent also dero Antwortlich anzuefügen nit Underlassen, dass wegen H. [Sixt Werner] Primbsy [=Brümsi von Herblingen] Thumb Decans Zue Aychstetten [=Eichstätt] Wir bereits befunden haben, dass Zwaren die H. des Collegiat Zue Bischoffzell dess Kauffs der Herrschafft Berg<sup>2</sup> ledig sein, Hingegen aber auch den darauff erlegte Kauffschilling, Ungefahr 500 R betreffend, ohne wider forderendt fahren lassen solle, Also dass gehoffet wirt, dass H. Primbsy gedacht Stiftt deshalben ferner nit anfechten werde.

Danne die schmach-sachen belangendt, dero sich H. Primbsy geklagt, ist Unss nichts darvon bewüst, Wollent auch deroselben halben E. Fr. G. hierinnen nichts eingeredt haben.

Dass bey obgedachter Collegiat ein Neüwer Amtman [nämlich Franz Müller] durch die Mehrere Stimben Erwehlt, und der Stiftt ordnung gemess für einen Amtman gellten solle, wurde wider dieselbe nichts widersprochen werden, wan mit demselbigen die gebührende formb were gebraucht worden, Unss langt aber diser bericht ein, dass es mit der procedur also seye hergangen, dass namblichen etwelliche Canonici sich Zuesamben Verfüegt, Einen Amtman Erwehlt den anderen ohnwüssent, da doch Wir Unss [als des Stiftes Schirmorte] wegen der Erwehlung eines Amtmans Unsers Rechtens niemahlen begeben habent, noch begeben wollen, uber den Jnhalt der darumb lautendten Bulla [Pastoralis officii, die Papst Paul V. 1617 zugunsten des Stifts erlassen hatte].<sup>3</sup>

E. Fr. G. fründtlich Pitende Sie wollen nachmahlen gn. dahin Condescendieren, dem Stiftt Bischoffzell Zuebefellen, dass Sie die Bulla und Unser habendes Recht beobachten thüen. ...".

- 1) s. EA VI 1, 339 (Nr. 187). Stadt und Amt Zug war auf dieser Tagsatzung u.a. auch durch Beat II. Zurlauben vertreten.
- 2) Brümli, bis 1653 Gerichtsherr von Berg, belästigte - wobei dieser des Bischofs Unterstützung genoss - noch stets das Stift Bischofszell, s. dazu etwa AH 29/114. In den gedruckten EA aber finden sich unter dieser Tagsatzung über besagten Handel keine Angaben.
- 3) s. AH 73/88

---

Kopie - AH 103, 281-282 - Blatt 282<sup>r</sup> leer

124

[1644 März 16./17.]

A

"VORSCHLAG<sup>1</sup> WIE DER ZWÜSCHEND DEN FÜNFF CATHOLISCHEN OHRTEN SCHWEBENDEN MISSVERSTAND ZUM THEIL VON HERREN OBRI- STEN [JOHANN HEINRICH] ZUM BRUNNEN [-ZUMBRUNNENHAN- DEL-] WEGEN ENDSTANDEN, MÖCHTE HINGELEGT WERDEN UND DISERE WOLMEINUNG VON THEILS VORGESETZTEN UND ANDEREN GUTHERTZIGEN FRIDLIEBENDEN PATRIOTEN AUS GEMELTEN FÜNFF OHRTEN SELBST ZUSAMMENGETHRAGEN"

---

"Erstlichen wurt vorgeschlagen, wan die löbl. Ohrt Lucern, Schweitz, Underwalden, und Zug oder in dero nammen Lucern [als Vorort der kath. Orte] ein Tagsatzung beschreiben solle dass lobl. ohrt Ury durch ihre Gesandte welche unparteyisch oder respective dissinteressiert seien den 4 obgemelten ohrten zu eren erscheinen und weil dass ansehen dass so wol zu Lucern als Ury vileicht leüth die beder stenden einikeit nit also achten, wie aber beeder Wolfart ervordert, sollen die von Ury sich belieben lassen, zu Widereinrichtung dess alten verthrauwend durch ihre Gesandte In die Statt Lucern zu erscheinen. Entgegen wurt nötig und guet erachtet, das in der auss oder einladung- schreiben gegen allen ohrten und Ury insonderheit gedacht werde, dass man vor allen anderen geschefften ... versuchen und ohne Zweifel disen missverstand beyseits zu legen und das rechte ware Redlich verthrawn und liebe wider einrichten welle, wie volgt nit eben die wort sonder ungefarlicher begriffner inhalt, dass nemblich der 4 ohrten Herren Gesandten den Herren Gesandten von Ury mit möglicher bescheidenheit alle ihre Clegten was sich unguets verlossen und verdriesliches nit allein under diserm missverstand, sondern bey und vor dessen ursprung und anfang zugethragen und verloff- fen und nun ein Zeit hero widriges vorgangen, eröffnen und zu verste- hen geben, und nambhaft machen, darüber die Herren Gesandten von Ury auch mit aller discretion ihren gegen bericht thun und auch ihre be- schwerden anbringen sollen und mögen.